



---

## **Satzung für die Volkshochschule der Stadt Frechen vom 25.05.2000**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in der Sitzung am 09.05.2000 aufgrund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie des § 4 des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG NW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen folgende Satzung für die Volkshochschule beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Stadt Frechen unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Frechen“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Frechen.

### **§ 2 Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 10 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht) und Erwachsenen. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Volkshochschulleiters auch jüngere Teilnehmer zu Weiterbildungsveranstaltungen zugelassen werden. Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Den pädagogischen Mitarbeitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Hierzu bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen (Kurse, Seminare, Vorträge, Diskussionen, Studienfahrten und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 Abs. 2 WbG an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Maßnahmen der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Maßgabe dieser Satzung (§ 2) und des WbG NW.



- (3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frechen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Rechtscharakter und Gliederung**

- (1) Als Teil der Gesamtverwaltung ist die Volkshochschule als selbständige Abteilung organisiert. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieser Satzung für jedermann zugänglich; in Einzelfällen (z.B. bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen) kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.
- (3) Der Volkshochschule ist eine Bürgerfunkproduktionsstätte als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Frechen angegliedert. Sie trägt die Bezeichnung Radiowerkstatt. Einzelheiten über die Nutzung sowie die Erhebung von Entgelten regelt die jeweils gültige Nutzungs- und Gebührenordnung für die Radiowerkstatt der Stadt Frechen.

#### **§ 5**

#### **Zuständigkeiten des Rates**

- (1) Unbeschadet des § 41 GO NW und den in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Frechen getroffenen Zuständigkeitsregelungen und Festlegungen der jeweiligen Entscheidungsbefugnisse, entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem für die Weiterbildung zuständigen Fachausschuss des Rates, dem Bürgermeister, dem zuständigen Fachbereichsleiter für Bildung, Freizeit und Kultur oder dem Volkshochschulleiter übertragen sind.
- (2) Entscheidungen des Rates, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Volkshochschulleiters.
- (3) Auch die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung durch den Rat erfolgt nach Anhörung des Volkshochschulleiters. Im Rahmen dieser allgemeinen Richtlinien hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

#### **§ 6**

#### **Fachausschuss**

- (1) Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss des Rates ist der Kulturausschuss. Er berät und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Frechen in



der jeweils gültigen Fassung über Volkshochschulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, den Jahresbericht und Schwerpunkte des Arbeitsplanes.

- (2) Im Kulturausschuss nehmen als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO der/die KursleitersprecherIn und der/die TeilnehmersprecherIn bzw. der/die jeweilige persönliche VertreterIn teil. Die Wahlzeit der beratenden Mitglieder richtet sich nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- (3) Die vorgesehene Mandatsdauer für ein beratendes Mitglied endet, sobald es nicht mehr der Institution angehört, die ihm das Mandat übertragen hat. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Kulturausschusses eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes für Sachkundige Bürger nach der Hauptsatzung der Stadt Frechen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Bürgermeister**

Der Volkshochschulleiter, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.

## **§ 8 Volkshochschulleiter**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (Volkshochschulleiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der Volkshochschulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - b) Entwurf des Arbeitsplanes,
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) Budgetverantwortung für die Volkshochschule.
- (3) Der Volkshochschulleiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst sowie der sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule.
- (4) Der Volkshochschulleiter nimmt an den Sitzungen des für die Weiterbildung zuständigen Fachausschusses teil.

## **§ 9 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben insbesondere für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen in den ihnen zugewiesenen Fachbereichen verantwortlich.



## **§ 10**

### **Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter**

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich tätig sind. Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag.

## **§ 11**

### **Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und die sonstigen Mitarbeiter unterstützen den Volkshochschulleiter und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter in der Planung, Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Arbeiten.

## **§ 12**

### **Versammlung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter**

- (1) Die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter treten mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen. Die Versammlungen werden vom Volkshochschulleiter einberufen und geleitet.
- (2) In der ersten Versammlung eines Kalenderjahres, die innerhalb der ersten beiden Monate einzuberufen ist, wählen die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 ein beratendes Mitglied des Kulturausschusses und dessen persönlichen Stellvertreter. Mitglied und Stellvertreter müssen verschiedenen Fachbereichen angehören.
- (3) Das von den nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeitern gewählte beratende Mitglied vertritt zugleich deren Interessen gegenüber dem Volkshochschulleiter. Das Mitglied hat der Versammlung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter über seine Teilnahme im Kulturausschuss und über seine Gespräche mit dem Volkshochschulleiter zu berichten.

## **§ 13**

### **Versammlung der Teilnehmersprecher**

- (1) Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit mindestens zehn Unterrichtswochen oder mindestens fünfzehn Unterrichtsstunden pro Arbeitsabschnitt wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung aus ihrer Mitte einen Teilnehmersprecher und dessen persönlichen Stellvertreter für den Zeitraum bis zum Beginn des nächsten Arbeitsabschnitts.
- (2) Die Gesamtheit der Sprecher bildet die Versammlung der Teilnehmersprecher, die mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen ist. In der ersten Sitzung im Kalenderjahr wählen die Teilnehmersprecher ihren Vertreter und dessen persönlichen Stellvertreter als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss. Der gewählte Vertreter und sein Stellvertreter müssen unterschiedliche Fachbereiche repräsentieren. Die Sitzungen



werden von dem Teilnehmersprecher einberufen und geleitet, der beratendes Mitglied im Kulturausschuss ist.

- (3) Der Teilnehmervertreter im Kulturausschuss vertritt zugleich die Interessen der Teilnehmer gegenüber dem Volkshochschulleiter. Er ist verpflichtet, der Versammlung der Teilnehmersprecher über seine Teilnahme im Kulturausschuss und über seine Gespräche mit dem Volkshochschulleiter zu berichten.

#### **§ 14 Arbeitsplan**

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### **§ 15 Gebühren, Honorare**

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr regelt die jeweils gültige Gebührenordnung für die Volkshochschule Frechen.
- (2) Die Honorierung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter regelt die jeweils gültige Honorarordnung für die Volkshochschule Frechen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 02.07.1998 außer Kraft.